

neralsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

14. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

88. *Plenarsitzung*
26. Juni 1998

ANLAGE

Sonderregelungen betreffend die Anwendung von Artikel IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen

1. Am Ende des in Artikel 4.3 der Finanzordnung vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode in bezug auf Lieferungen und Leistungen der Regierungen, für die Forderungen eingegangen sind oder für die feste Erstattungsätze gelten, den Verbindlichkeiten zugeführt; diese Verbindlichkeiten bleiben auf dem Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan verbucht, bis die Zahlung erfolgt ist.

2. *a)* Alle sonstigen nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode gegenüber Regierungen aus Lieferungen und Leistungen sowie andere Verpflichtungen gegenüber Regierungen, für die die entsprechenden Forderungen noch nicht eingegangen sind, gelten nach Ablauf des in Artikel 4.3 vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums für einen zusätzlichen Zeitraum von vier Jahren weiter;

b) Während dieses Vierjahreszeitraums eingegangene Forderungen werden gegebenenfalls wie in Ziffer 1 vorgesehen behandelt;

c) Am Ende des zusätzlichen Vierjahreszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen annulliert, und der dann noch verbleibende Restbetrag etwaiger dafür verfügbar gehaltener Haushaltsmittel verfällt.

52/230. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973, 43/232 vom 1. März 1989, 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995 und 51/218 A und B vom 18. Dezember 1996 sowie ihre Beschlüsse 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 betreffend die Zusammensetzung der Gruppen zum Zweck der Veranlagung für den Friedenssicherungshaushalt,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 51/218 C vom 18. Dezember 1996 betreffend die Zuordnung der Slowakei zu einer Gruppe zum Zwecke der Veranlagung für den Friedenssicherungshaushalt für den am 31. Dezember 1996 endenden Zeitraum,

1. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung, daß die Slowakei in bezug auf die Veranlagung für die Friedenssicherungsausgaben ab 1. April 1998 der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 festgelegten Gruppe von Mitgliedstaaten zugeordnet wird und daß ihre Beiträge zur Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze im Einklang mit der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 gebilligten Beitragstabelle sowie künftigen Resolutionen der Versammlung zur Beitragstabelle berechnet werden;

2. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, in bezug auf die Veranlagung für die Friedenssicherungsausgaben, daß die Slowakei für den Zeitraum vom 1. Januar 1997 bis 31. März 1998 der in Ziffer 3 c) der Resolution festgelegten Gruppe von Mitgliedstaaten zugeordnet wird und daß ihre Beiträge zur Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze für diesen Zeitraum im Einklang mit den Beitragstabellen berechnet werden, die die Generalversammlung in ihren Resolutionen 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und 52/215 A sowie in ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 gebilligt hat;

3. *beschließt ferner*, daß die Beiträge der Slowakei für die Finanzierung von Friedenssicherungseinsätzen für den Zeitraum vom 1. Januar 1997 bis 31. März 1998 den Mitgliedstaaten im Verhältnis zu ihren tatsächlichen Beitragssätzen für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze während dieses Zeitraums gutgeschrieben werden, vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen:

a) den Mitgliedstaaten, die den in den Ziffern 3 c) und d) der Resolution 43/232 festgelegten und durch spätere Resolutionen geänderten Gruppen angehören, wird die volle Differenz zwischen ihren Gesamtbeiträgen zur Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze während des fraglichen Zeitraums und dem Gesamtbetrag gutgeschrieben, den sie hätten entrichten müssen, wenn die Slowakei einer der in Ziffer 3 der Resolution 43/232 festgelegten und in späteren Resolutionen geänderten Gruppen angehört hätte;

b) der nach Gutschrift an die Mitgliedstaaten gemäß Ziffer 3 a) verbleibende Restbetrag aus den Beiträgen der Slowakei zur Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze für den fraglichen Zeitraum wird den Mitgliedstaaten gutgeschrieben, die der in Ziffer 3 b) der Resolution 43/232 festgelegten und durch spätere Resolutionen geänderten Gruppe angehören.

82. *Plenarsitzung*
31. März 1998

52/234. Von Regierungen und anderen Stellen zur Verfügung gestelltes Gratispersonal

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 51/243 vom 15. September 1997 und 52/220 vom 22. Dezember 1997,

sowie in *Bekräftigung* der Artikel 97, 100 und 101 der Charta der Vereinten Nationen,

unter *Hinweis* auf ihre Resolution 52/12 A vom 12. November 1997,

nach *Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über von Regierungen und anderen Stellen zur Verfügung gestelltes Gratispersonal⁴¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴²,

in *Bekräftigung* des Artikels 7.2 der Finanzordnung der Vereinten Nationen sowie der Finanzvorschrift 107.7,

1. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen ihrer Resolution 51/243, insbesondere die Ziffern 4 und 9, genauestens eingehalten werden;

2. *erklärt erneut*, daß das Arbeitsprogramm und die Mandate, die von den Mitgliedstaaten gebilligt wurden, in der von der Generalversammlung auf der Grundlage der Vorschläge des Generalsekretärs bestimmten Weise finanziert werden müssen;

3. *erkennt an*, daß die Verwendung von Gratispersonal nicht die Folge einer schlechten Personalplanung sein darf, und betont, daß Gratispersonal kein Ersatz für Personal ist, das zur Besetzung von genehmigten Dienstposten eingestellt werden soll, um mandatsmäßige Programme und Tätigkeiten durchzuführen;

4. *beschließt*, daß Gratispersonal nicht für Stellen angefordert werden soll, die nur aus finanziellen Gründen unbesetzt gehalten werden;

5. *erklärt erneut*, daß vollständig belegte und umfassende Voranschläge des Gesamtbedarfs aus allen Finanzierungsquellen vorgelegt werden müssen, um die Generalversammlung in die Lage zu versetzen, einen Beschluß über die Höhe der Mittel zu fassen, die zur vollen Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Aktivitäten erforderlich sind, und ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit der Versammlungsresolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 alle künftigen Haushaltspläne und Rahmen-Haushaltspläne in dieser Weise vorzulegen;

6. *beschließt*, daß als Gratispersonal tätige Personen nicht als Bedienstete der Vereinten Nationen angesehen werden;

7. *macht sich* die Bemerkung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴³ *zu eigen*, daß der Mangel an entsprechenden Personalressourcen nicht zur Annahme von Gratispersonal der Kategorie II führen sollte und daß in Zukunft deutlicher nachgewiesen und belegt werden sollte, daß die Annahme von Gratispersonal den in Ziffer 4 der Resolution 51/234 enthaltenen notwendigen Kriterien Genüge tut;

8. *macht sich außerdem* die Bemerkung des Beratenden Ausschusses⁴⁴ *zu eigen*, daß Gratispersonal der Kategorie II nicht deswegen angenommen werden sollte, weil das Sekretariat es versäumt hat, zügig Personal einzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, den Personalrekrutierungsprozeß vorrangig abzuschließen, um im Einklang mit der Resolution 51/243 Gratispersonal der Kategorie II bis Ende Februar 1999 zu ersetzen, so auch durch die Umsetzung von Mitarbeitern, die Einstellung von Zivilpersonen, Angehörigen der Zivilpolizei und Offizieren im aktiven Dienst der Mitgliedstaaten, sowie durch Änderungen in der Arbeitsaufteilung und den Arbeitsmethoden, und für angemessene Übergabeverkehrungen Sorge zu tragen, damit die Kontinuität der Fachkompetenz und die ordnungsgemäße und effiziente Aufgabewahrnehmung aller zuständigen Hauptabteilungen im Einklang mit den Artikeln 97, 100 und 101 der Charta der Vereinten Nationen gewährleistet ist;

10. *nimmt davon Kenntnis*, daß der Generalsekretär sich verpflichtet hat⁴⁵, das Gratispersonal schrittweise abzubauen und es bis Ende Februar 1999 durch von den Vereinten Nationen finanziertes Personal zu ersetzen, wie dem Fünften Ausschuß auf seiner wiederaufgenommenen 68. Sitzung am 26. Juni 1998 mitgeteilt wurde⁴⁶;

11. *betont*, daß die rasche Umsetzung der im Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Erneuerung der Vereinten Nationen: Ein Reformprogramm"⁴⁷ enthaltenen Maßnahme 3 für seine Aufgabe der Verwaltung des Sekretariats im Einklang mit den Artikeln 97, 100 und 101 der Charta der Vereinten Nationen wichtig und für die Aufrechterhaltung der Reformdynamik unabdingbar ist;

12. *erwartet mit Interesse* den umfassenden Bericht des Generalsekretärs, unter anderem über die Umsetzung der Maßnahme 3, der der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer dreiundfünfzigsten Tagung vorgelegt werden soll;

13. *stellt mit Besorgnis fest*, daß Aufgaben, die vom Personal der Vereinten Nationen wahrgenommen werden sollten, zur Zeit von Gratispersonal wahrgenommen werden, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß Aufgaben wie die Nachprüfung von Forderungen, die Bearbeitung von Kostenerstattungen für kontingenteigene Ausrüstung sowie der Aufbau von Personaldatenbanken, die als Kernaufgaben anzusehen sind, von Personal der Vereinten Nationen wahrgenommen werden;

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 9. März 1998⁴⁸;

15. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß die vierteljährlichen Berichte über die Annahme von Gratisperso-

⁴⁴ Ebd., Ziffer 6.

⁴⁵ Siehe A/C.5/52/54. Siehe auch A/C.5/52/54/Rev.1, verteilt am 14. Juli 1998.

⁴⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-second Session, Fifth Committee*, 68. Sitzung (A/C.5/52/SR.68/Add.1), und Korrigendum.

⁴⁷ A/51/950.

⁴⁸ A/52/823.

⁴¹ A/52/698, A/52/709 und Korr.1, A/52/710 und A/52/823.

⁴² A/52/890.

⁴³ Ebd., Ziffer 4.

nal der Kategorie II künftig pünktlich herausgegeben werden und daß sie genauere, umfassendere, vollständigere und besser integrierte Informationen über Gratispersonal enthalten, ähnlich den in dem ersten Bericht über Gratispersonal der Kategorie II⁴⁹ vorgelegten Informationen, damit die Mitgliedstaaten sachlich fundierte Entscheidungen treffen können;

16. *billigt* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die überarbeiteten Richtlinien für Gratispersonal in dem Bericht des Generalsekretärs vom 21. November 1997⁵⁰ und die Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 11 seines Berichts⁴² und in dem dazugehörigen Anhang I sowie die in dem genannten Anhang enthaltenen Erläuterungen;

17. *beschließt*, die Ziffer 9 des Berichts des Generalsekretärs⁵⁰ wie folgt zu ändern:

"9. Gratispersonal darf nicht Bedienstete bei der Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben beaufsichtigen oder an Entscheidungen mitwirken, die sich auf die Stellung, die Rechte und die Leistungsansprüche von Bediensteten auswirken. Von dieser Regel auszunehmen sind allein Fälle, in denen als Gratispersonal tätige Personen Leitungsfunktionen gegenüber Bediensteten wahrnehmen, die ihre Tätigkeit unmittelbar unterstützen.";

18. *beschließt außerdem*, am Ende des ersten Satzes in Ziffer 12 des Berichts⁵⁰ die folgenden Worte hinzuzufügen: "sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen, auf die der Generalsekretär keinen Einfluß besitzt, in welchem Fall die Genehmigung der Generalversammlung zur Weiterbeschäftigung des Gratispersonals über diesen Zeitraum hinaus einzuholen ist";

19. *bedauert* die widersprüchlichen, in sich nicht stimmigen Auskünfte, die Vertreter des Generalsekretärs dem Fünften Ausschuß zu dieser Frage erteilt haben, was sich auf die Beratungen des Ausschusses nachteilig ausgewirkt und ihn an einer sachlich fundierten, fristgerechten Beschlußfassung gehindert hat;

20. *beschließt*, die Behandlung der Frage des Gratispersonals im dritten Teil ihrer wiederaufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung wiederaufzunehmen.

88. *Plenarsitzung*
26. Juni 1998

52/235. Entwicklungskonto

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Ziffer 24 ihrer Resolution 52/12 B vom 19. Dezember 1997,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 52/477 vom 6. Mai 1998,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/220 und 52/221 A bis C vom 22. Dezember 1997,

befaßt mit dem Bericht des Generalsekretärs über die Senkung der Nicht-Programmkosten und die Umwidmung der freiwerdenden Mittel⁵¹ sowie nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs über die Verwendung des Entwicklungskontos⁵² und der diesbezüglichen Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵³,

1. *bedauert* es, daß die Qualität des Berichts des Generalsekretärs über die Senkung der Nicht-Programmkosten und die Umwidmung der freiwerdenden Mittel⁵¹ und der Mitteilung des Generalsekretärs über die Verwendung des Entwicklungskontos⁵² nicht ganz den Anforderungen der Resolution 52/12 B entsprochen hat und weder die Sachinformationen enthalten noch eine klare Richtung vorgegeben hat, die ihr ermöglicht hätten, zum gegenwärtigen Zeitpunkt einen endgültigen Beschluß zu fassen, und bedauert es außerdem, daß das Dokument über die genaue Verwendung der dem Entwicklungskonto bereits zugewiesenen 13 Millionen US-Dollar nicht herausgegeben worden ist;

2. *betont*, daß die Effizienzmaßnahmen die volle Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Aktivitäten nicht beeinträchtigen dürfen;

3. *betont außerdem*, daß die Effizienzmaßnahmen nicht zu einem Prozeß der Haushaltsschrumpfung und nicht zur unfreiwilligen Beendigung des Dienstverhältnisses von Mitarbeitern führen dürfen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung spätestens bis zum 31. Juli 1998 während des dritten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung über den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen den detaillierten Bericht über die Tragfähigkeit des Entwicklungskontos, die Modalitäten seiner Verwendung, die konkreten Zwecke und die entsprechenden Leistungskriterien für den Einsatz der Mittel, wie in Resolution 52/12 B und Beschluß 52/477 erbeten, vorzulegen und in diesen Bericht folgende Elemente aufzunehmen:

a) Angabe der Arten der im gesamten Sekretariat durchzuführenden Effizienzmaßnahmen und der Bereiche, in denen dies geschieht, sowie geschätzte Beträge und Prozentsätze der vorgesehenen Einsparungen;

b) eine Analyse der Auswirkungen dieser Effizienzmaßnahmen auf die personelle Ausstattung der Organisation und auf die Durchführung der mandatsmäßigen Programme und Aktivitäten;

c) die Tragfähigkeit des Entwicklungskontos und seiner Aktivitäten über das Jahr 2003 hinaus;

⁵¹ A/52/758.

⁵² A/52/848.

⁵³ A/52/894; und A/52/7/Add.10. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 7A.*

⁴⁹ A/52/709 und Korr.1.

⁵⁰ A/52/698.